

II-3110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, Dez. 1977

Zl. 11.633/70 - I 1/77

1434/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

1977 -12- 23

zu 1444/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl.Ing. Riegler und Genossen (ÖVP),
Nr. 1444/J, vom 4. November 1977,
betr. Büro für Grundsatzfragen und
Koordination

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 1444/J, betreffend Büro für Grundsatzfragen und Koordination im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Begriff der Abteilung kommt sowohl im Bundesministeriengesetz 1973 als auch im Ausschreibungsgesetz vor, ist jedoch in keiner dieser Rechtsvorschriften definiert. Daß der Gesetzgeber - im Gegensatz zu den Fragestellern - keine konkreten Kriterien für die Qualifikation als Abteilung genannt hat, zeigt, daß er die Ressortleiter hinsichtlich der Organisation der Bundesministerien nicht zu sehr einschränken wollte.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Zweifelloos können alle genannten Kriterien für die Qualifikation als Abteilung bedeutsam sein. Die Frage, ob einer Organisations-
einheit die Bedeutung einer Abteilung zukommt, darf jedoch nicht isoliert, sondern muß im Zusammenhang mit der gesamten Organisa-
tion eines Bundesministeriums gesehen werden. Besondere Bedeutung

bei der Beurteilung dieser Frage kommt naturgemäß auch dem Aufgabenbereich zu. Als wesentlich erscheint mir hierbei der eigene, selbständige Aufgabenbereich.

Zu 2.:

Die genannten Abteilungen haben durchwegs sehr wesentliche Eigenkompetenzen.

Zu 3.:

Das Büro für Grundsatzfragen hat im Gegensatz zu Abteilungen vor allem Koordinationsaufgaben und Mitwirkungsrechte.

Der Bundesminister:

